

Übersicht Förderprogramm

„Regionales Wachstum 2023“

Wer ist Zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handel's (auch Läden mit angeschlossenen Onlineshop), Handwerk, Gastronomie, Dienstleistungen und der freien Berufe, insbesondere technische und naturwissenschaftliche Berufe, Informations- und Kommunikationsberufe sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft
(Achtung es gibt auch Branchen, welche von der Förderung ausgeschlossen sind!)

Es gibt keine Einschränkung mehr!!! hinsichtlich des Absatzes nur innerhalb der 50-Km-Zone.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR. Mittlere Unternehmen haben weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 50 Mio. EUR bzw. 43 Mio EUR.

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen durchgeführt werden. Investitionsvorhaben, die in den Städten Dresden und Leipzig durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

Investitionsvorhaben

- zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- zur Erweiterung einer Betriebsstätte
- zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte
in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte

Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören:

- a) für das Investitionsvorhaben anzuschaffende aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter wie Gebäude, Anlagen, Maschinen

- b) für das Investitionsvorhaben anzuschaffende immaterielle aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter wie Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse, wenn diese ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, genutzt wird.

Das Mindest-Invest-Volumen für ein Vorhaben muss 20.000 Euro betragen.

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- a) Kosten des Grundstückserwerbs
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- c) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen),
- d) die Anschaffungs-, Herstellungs- oder Nachrüstkosten für Fahrzeuge (auch mobile Verkaufseinrichtungen, mobile Werkstätten)
- e) Anschaffungskosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- f) geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- g) Wirtschaftsgüter, die als Sale-and-Rent-back-Verfahrens oder Sale-and-Lease-back Verfahrens angeschafft werden
- h) Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen
- i) Planungsleistungen, Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen
- k) Gebühren und Finanzierungskosten aller Art

Wie hoch ist die Förderung?

Das hängt in diesem Jahr ab von der Branche, der Größe des Unternehmens und der Region, in der sich die Betriebsstätte befindet, in welcher investiert werden soll:

Die Höhe des Fördersatzes für ein Investitionsvorhaben beträgt:

In den Landkreisen: Meißen; Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Mittelsachsen; Erzgebirgskreis; Zwickau und Vogtlandkreis

-von **20 Prozent** der förderfähigen Kosten bis max. **30 Prozent**

-**50 Prozent** der förderfähigen Kosten Im Falle einer Unternehmensnachfolge

Die Höhe des Fördersatzes für ein Investitionsvorhaben beträgt:

In der Stadt Chemnitz:

-von **10 Prozent** der förderfähigen Kosten bis max. **30 Prozent**

-**50 Prozent** der förderfähigen Kosten Im Falle einer Unternehmensnachfolge

(Dies gilt für Vorhaben innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme)

In den Landkreisen: Leipzig; Nordsachsen

-von **10 Prozent** der förderfähigen Kosten bis max. **70 Prozent**

In den Landkreisen: Görlitz; Bautzen

-von **35 Prozent** der förderfähigen Kosten bis max. **70 Prozent**

Für förderfähige Branchen „**Liste B**“ gibt es eine förderfähige Investitionsobergrenze bei **49.999 €**.

Für förderfähige Branchen „**Liste A**“ gibt es **keine!!** förderfähige Investitionsobergrenze.

In den Landkreisen Meißen; Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Mittelsachsen; Erzgebirgskreis; Zwickau und Vogtlandkreis gibt es eine **Zuschussobergrenze von 500.000 €**.

Sonstige Infos!

*Die Vorhabenslaufzeit darf max. 24 Monate betragen.

*Das Vorhaben muss einen ökologischen als auch einen sozial nachhaltigen Beitrag leisten.

*Die Eigenmittel müssen mindestens 10 % der gesamten Investitionskosten betragen und nachgewiesen werden.

*Einzuhalten sind: Afa-Kriterium, d.h. Investitionsbetrag muss mind. 50% der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Afa übersteigen. Alternatives Kriterium: Investitionsbetrag beträgt mind. 10% des Umsatzes der letzten 3 Jahre als \emptyset Zahl. (diese Regelung gilt nicht für die Errichtung einer neuen Betriebsstätte).

*Einzuhalten sind: Erhalt /Besetzung der bei Antragstellung vorhandenen Dauerarbeitsplätze für mind. 5 Jahre nach Beendigung des Vorhabens. Verbleib der geförderten Wirtschaftsgüter für mind. 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens im Unternehmen.

BERGMEYSTER als Spezialist für Fördermittelbeschaffung bietet dabei folgende Pakte an:

1. Fördermittel-Begleitungs-Paket (bis zum Zuwendungsbescheid):

Im Paket sind folgende Leistungen enthalten:

1. -Beratung zum Förderprogramm
2. -Beantragung des Förder-Antrages
3. -Klärung bei auftretenden Rückfragen oder Problemen

Erfolgs-Honorar: 8 % des Zuschussbetrages aus dem Zuwendungsbescheid (min. 600 €)
(Das Honorar wird nur fällig nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides)

2. Fördermittel-Begleitungs-Paket (Full-Service-Paket):

Im Paket sind folgende Leistungen enthalten:

1. -Beratung zum Förderprogramm
2. -Beantragung des Förder-Antrages
3. -Klärung bei auftretenden Rückfragen oder Problemen
4. -Nachbearbeitung für Auszahlung
5. -Verwendungsnachweiserstellung
6. -Abschlussverwendungsnachweise

Erfolgs-Honorar: 10 % des Zuschussbetrages aus dem Zuwendungsbescheid (min. 600 €)
(Das Honorar wird nur fällig nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides)

Ich habe Interesse an: Paket 1 _____

Name Unternehmen:

Kontakt-Person:

Paket 2 _____

Tel: